

GENEHMIGUNG

Einwohnergemeinde Grindelwald

Änderung der UeO «Beschneigungsanlagen und Pistenkorrekturen Skigebiet Grindelwald-First» vom 4.8.98

Überbauungsvorschriften

Die UeO besteht aus:

- Überbauungsplan 1:7500
- Überbauungsplan Dorf 1:2500
- Überbauungsvorschriften

weitere Unterlagen:

- Erläuterungs- und Mitwirkungsbericht
- Umweltverträglichkeitsbericht vom
Januar 2008
- Baugesuch Beschneigungsanlage Bodmi
- Baugesuch Erweiterung Beschneigungs-
anlage First
- bewilligte Gesuche gemäss Verfügung
vom 4.8.1998

Juni 2008

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Nutzungs- und Betriebsbestimmungen	4
3. Bewilligungen und Ausführungsbestimmungen	5
4. Schlussbestimmungen	6
Genehmigungsvermerke	7

Überbauungsvorschriften

1. Allgemeines

Grundlagen und
Zweck

Art. 1

¹ Die Überbauungsordnung «Beschneigung First» (UeO) stützt sich auf die vormalige UeO «Beschneigungsanlagen und Pistenkorrekturen Skigebiet Grindelwald–First» vom 4. August 1998, die Landschaftsplanung sowie den Zonenplan und das Baureglement der Gemeinde Grindelwald.

² Die UeO hat den Zweck, das Skigelände zu bezeichnen und die technische Beschneigung im Gebiet First durch das Ausscheiden von Beschneigungsflächen und weiterer Anlageteile sowie durch den Erlass von Nutzungs-, Betriebs- und Ausführungsbestimmungen zu regeln.

Wirkungsbereich

Art. 2

Der Wirkungsbereich erstreckt sich auf die in der Legende zum Überbauungsplan bezeichneten Flächen, Bauten und Anlagen.

Stellung zum übergeordneten Recht

Art. 3

Soweit diese UeO nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen der baurechtlichen Grundordnung der Gemeinde Grindelwald.

Inhalte des Überbauungsplans

Art. 4

¹ Im Überbauungsplan werden verbindlich geregelt:

- Transportleitung (erstellt/noch nicht erstellt)
- Leitungen mit Zapfstelle (erstellt/noch nicht erstellt)
- Leitungen neu, Zapfstelle gemäss Baugesuch
- Pumpwerk (bewilligt/neu)
- Wasserfassung (bewilligt)
- Beschneigungsfläche
- Skipiste
- Schlittelweg
- Wild- und Waldschutzzaun/bzw. –tafel
- Pistenkorrekturen (Auf-/Abtrag)
- Gewässerrenaturierung
- Renaturierung Wanderweg

² Die anderen Inhalte haben hinweisenden Charakter.

2. Nutzungs- und Betriebsbestimmungen

Allgemeines

Art. 5

¹ Die Beschneigungsflächen bezeichnen innerhalb der Pisten diejenigen Abschnitte, die technisch beschneit (flächig oder auf Haufen) oder auf die technisch erzeugter Schnee zugeführt und verteilt werden darf.

² Innerhalb der Beschneigungsflächen ist die Beschneigung im Rahmen von Art. 6 und 7 hienach und der jeweils gültigen kantonalen Vorschriften gestattet.

³ Im Übrigen darf im Wirkungsbereich der in dieser UeO festgelegten Flächen und Anlagen nichts unternommen werden, was den Skibetrieb oder die technische Beschneigung beeinträchtigen könnte. Bauten und Anlagen sind nur zulässig, soweit sie dem Skibetrieb und/oder der Beschneigung dienen.

Flachmoore

Art. 6

Die Flachmoore von regionaler oder nationaler Bedeutung dürfen durch den Bau und Betrieb der Beschneigungsanlagen weder beschädigt noch beschneit werden. Ausgenommen davon sind die im Überbauungsplan für die Beschneigung bezeichneten Abschnitte.

Schutzvorschriften

Art. 7

Bewohnte Gebäude

¹ Die Beschneigung in einer Entfernung von weniger als 200 m von bewohnten Gebäuden muss mit geräuscharmen Geräten vorgenommen werden. In der Nähe von bewohnten Gebäuden, ≤ 30 m darf in der Nacht nicht beschneit werden. Für die Beschneigung auf Haufen müssen lärmabgeschirmte Standorte gewählt werden. Bei regulierbaren Aggregaten muss ab 22.00 Uhr der Wasserdruck auf das notwendige Minimum reduziert werden..

Wildschutz

² Im Bereich der Wildruhegebiete und der Wildwechsel „Ergitzwald“ und „Luegenweid“ ist die Beschneigung abschnittsweise vorzunehmen. Vor Aufnahme des Skibetriebes ist in diesen Gebieten die Pistenpräparierung nur während der Tageszeit gestattet.

Waldabstand

³ Beschneigungsleitungen und Zapfstellen haben einen Waldabstand von mindestens 2 m einzuhalten (= 5 m ab Stockmittenverbindungsline der Waldrandbäume).

3. Bewilligungen und Ausführungsbestimmungen

Baubewilligungsver-
fahren

Art. 8

¹ Die mit der UeO vom 4. August 1998 erteilten Baubewilligungen und die Konzession für den Wasserbezug aus dem Milibach vom 1. Oktober 2001 bleiben bestehen.

² Mit der Genehmigung der UeO gilt die Baubewilligung für die Beschneigung als erteilt.

Baubegleitung

Art. 9

Für die Bau- und Rekultivierungsphase sind entsprechend der Problematik ausgewiesene Fachpersonen aus den Gebieten Pedologie, Geologie und Ökologie beizuziehen, die die Projektierung und die Ausführung begleiten und überwachen. Die Bauleitung hat die Anweisungen der Baubegleitung zu befolgen.

Bauarbeiten

Art. 10

¹ Bodenarbeiten dürfen nur durchgeführt werden, wenn der Boden genügend abgetrocknet ist, so dass er nicht verdichtet wird. Bei Arbeiten in stau- und hangnassen Böden sind zusätzliche Schutzmassnahmen zu treffen.

² Dem Bodenaufbau ist beim Abtrag, der Zwischenlagerung und bei der Wiederherstellung Rechnung zu tragen (separater Abtrag und Lagerung von Rasenziegeln und Untergrundmaterial).

³ Die bodenrelevanten Arbeiten werden mit Schreitbaggern oder Raupenfahrzeugen ausgeführt. Leichte Geländefahrzeuge können eingesetzt werden, wenn keine Bodenverdichtungen zu erwarten sind. Vorbehalten bleiben spezielle Verfahren zum Schutz ökologisch wertvoller Bereiche.

⁴ Wo für die Rekultivierung die abgetragene Grasnarbe nicht ausreicht, sind Lücken unverzüglich mit Saatgut standortheimischer Pflanzen zu schliessen.

⁵ Nach Beendigung der Bauarbeiten erfolgt eine Bauabnahme. Die Bauherrschaft hat dafür zu sorgen, dass die Rekultivierung erfolgreich zu Ende geführt wird. Insbesondere überwacht sie die von der Baubegleitung (Art. 9) angewiesenen Weideeinschränkungen.

⁶ Der Ausgangszustand des durch die Bauarbeiten betroffenen Bodens (inkl. Installationsplätze) ist mit Handsondierungen zu erfassen (Bodenmächtigkeit und –eigenschaften). Die Standorte der Handsondierungen sowie die Massnahmen sind in einem dem Bauvorhaben angepassten Plan darzustellen.

Ersatzmassnahmen First

Art. 11

Die Ersatzmassnahmen für das Pflanzenschutzgebiet First sind mit dem Ausbau First – Oberjoch - Lager zu planen und auszuführen, spätestens jedoch 2010.

4. Schlussbestimmungen

Verhältnis zu anderen Plänen

Art. 12

Die mit dieser Überbauungsordnung festgelegten Skipisten werden in der Landschaftsplanung unter den Hinweisen aufgenommen.

Inkrafttreten

Art. 13

Die UeO tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Aufhebung bestehender Vorschrift

Art. 14

Die Überbauungsordnung „Beschneigungsanlagen und Pistenkorrekturen Skigebiet Grindelwald–First“ vom 4. August 1998 wird ersetzt.

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 13. Februar bis 19. März 2004

Vorprüfung vom 10. Dezember 2007

Publikation im Amtsblatt vom 9. April 2008

Publikation im Echo von Grindelwald vom 4. und 11. April 2008

Öffentliche Auflage vom 4. April – 8. Mai 2008

Einspracheverhandlungen am –

Erledigte Einsprachen –

Unerledigte Einsprachen –

Rechtsverwahrungen –

Beschlossen durch den Gemeinderat am 22. April 2008

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2008

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Sekretär:


Emanuel Schräppi


Herbert Zurbrugg

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Grindelwald, ..08. SEP. 2008.....



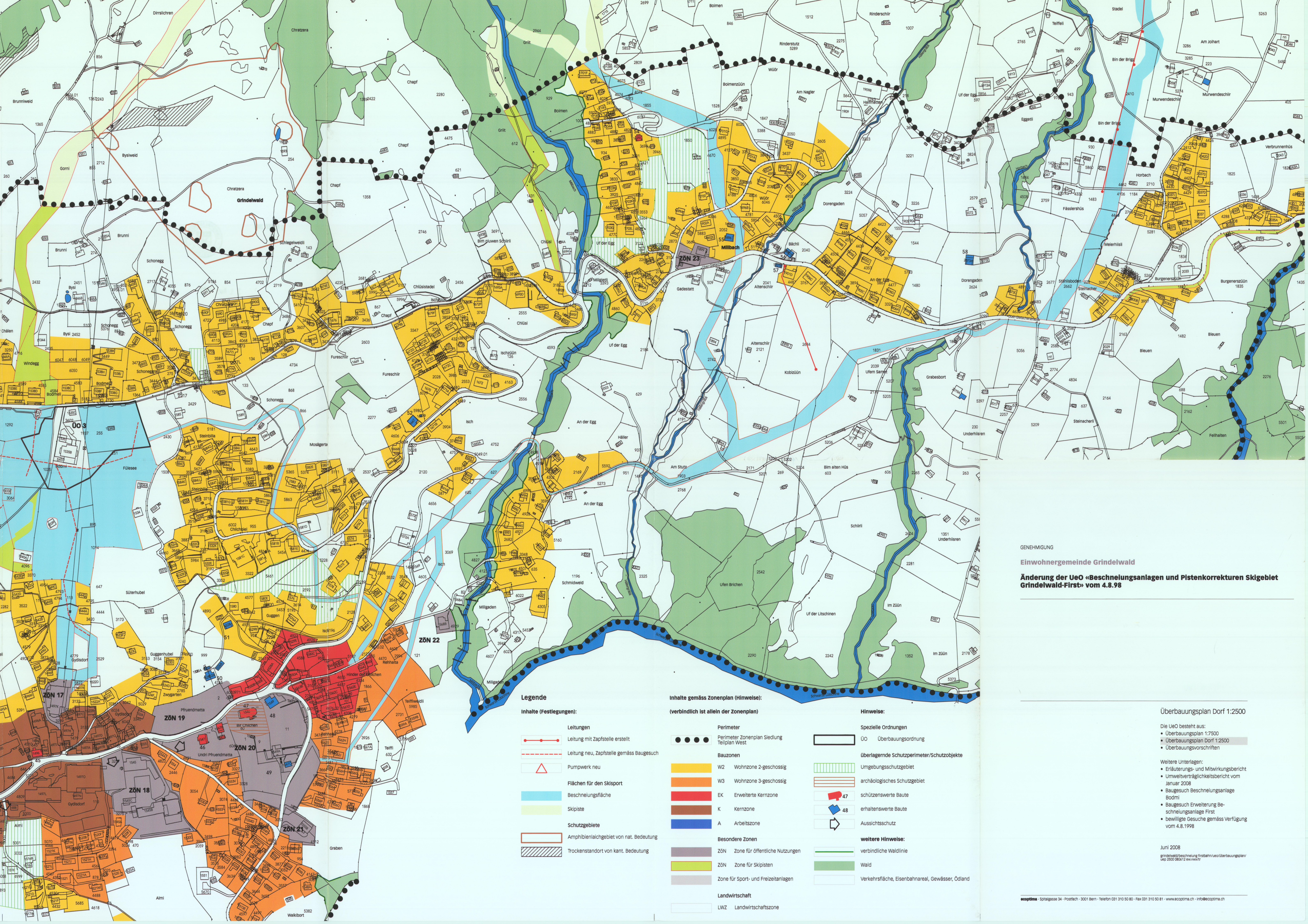
Der Gemeindeschreiber:


Herbert Zurbrugg

**Genehmigt durch das Kantonale Amt für Gemeinden und Raum-
ordnung**

31. Aug. 2009





GENEHMIGUNG

Einwohnergemeinde Grindelwald

Änderung der UeO «Beschnelungsanlagen und Pistenkorrekturen Skigebiet Grindelwald-First» vom 4.8.98

Überbauungsplan Dorf 1:2500

Die UeO besteht aus:
• Überbauungsplan 1:7500
• Überbauungsplan Dorf 1:2500
• Überbauungsvorschriften

Weitere Unterlagen:
• Erläuterungs- und Mitwirkungsbericht
• Umweltverträglichkeitsbericht vom Januar 2008
• Baugesuch Beschnelungsanlage Bodmi
• Baugesuch Erweiterung Beschnelungsanlage First
• bewilligte Gesuche gemäss Verfügung vom 4.8.1998

Juni 2008
grindelwald/beschnelung firstbahn/ueo/überbauungsplan/uep 2500 08012 neu/uep

GENEHMIGUNG

Einwohnergemeinde Grindelwald

Änderung der UeO «Beschneungsanlagen und Pistenkorrekturen Skigebiet Grindelwald-First» vom 4.8.98

Überbauungsplan 1:7500

- Die UeO besteht aus:
- Überbauungsplan 1:7500
 - Überbauungsplan Dorf 1:2500
 - Überbauungsvorschriften

- Weitere Unterlagen:
- Erläuterungs- und Mitwirkungsbericht
 - Umweltverträglichkeitsbericht vom Januar 2008
 - Baugesuch Beschneungsanlage Bodmi
 - Baugesuch Erweiterung Beschneungsanlage First
 - bewilligte Gesuche gemäss Verfügung vom 4.8.1998

Juni 2008

gründungsbewilligung (Freizeit- und Überbauungsplan) und 000412 ge. verw.

ecoptime - Schlagsasse 34 - Rütli - 3001 Bern - Telefon 031 310 50 80 - Fax 031 310 50 81 - www.ecoptime.ch - info@ecoptime.ch

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 13. Feb. – 19. März 2004

Vorprüfung vom 10. Dezember 2007

Publikation im Amtsblatt vom 9. April 2008
Publikation im Echo von Grindelwald vom 4. + 11. April 2008
Öffentliche Auflage vom 4. Apr. – 8. Mai 2008

Einspracheverhandlungen am –
Erläut. Einsprachen –
Unverf. Einsprachen –
Rechtsverhandlungen –

Beschlossen durch den Gemeinderat am 22. April 2008

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 6. Juni 2008

Präsident Emanuel Schüpbach
Sekretär Herbert Zurbügg

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt Grindelwald, 08. SEP. 2008

Gemeindeschreiber Herbert Zurbügg

Genehmigt durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung

GENEHMIGT mit Änderungen gem. Verfügung vom

31. AUG. 2009

Amt für Gemeinden und Raumordnung:

A. Phil.

Aufhebung der Sistierung vom 31. August 2009 des Amtes für Gemeinden und Raumordnung
Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung mit Verfügung vom 10. April 2015

10. April 2015 J. Wiedner

Legende

Inhalte:

Leitungen

- Transportschneise erstellt / noch nicht erstellt
- Leitungen mit Zapfstelle erstellt / 2008 noch nicht erstellt
- Leitungen neu, Zapfstelle gemäss Baugesuch

Beschneungsanlagen

- Pumpwerke (bewilligt/neu)
- Wasserfassung (bewilligt)

Flächen für den Skisport

- Beschneungsfläche
- Skigebiete
- Pistenkorrekturen Auf-/Abstieg

Wid- und Walschutzzaun / baul. abf.

- Schuttweg
- Wid- und Walschutzzaun / baul. abf.
- Gewässerrenaturierung: Ersatzmassnahme 1
- Renaturierung Wanderweg Ersatzmassnahme 2

Hinweise:

- Gemeindegrenze
- Balzone
- Sistierung mit Verfügung AGR vom 10. April 2015 aufgehoben

Hinweise:

- Skifort- und Sesselbahn bestehend
- Gewässerquerung

Schutzgebiete

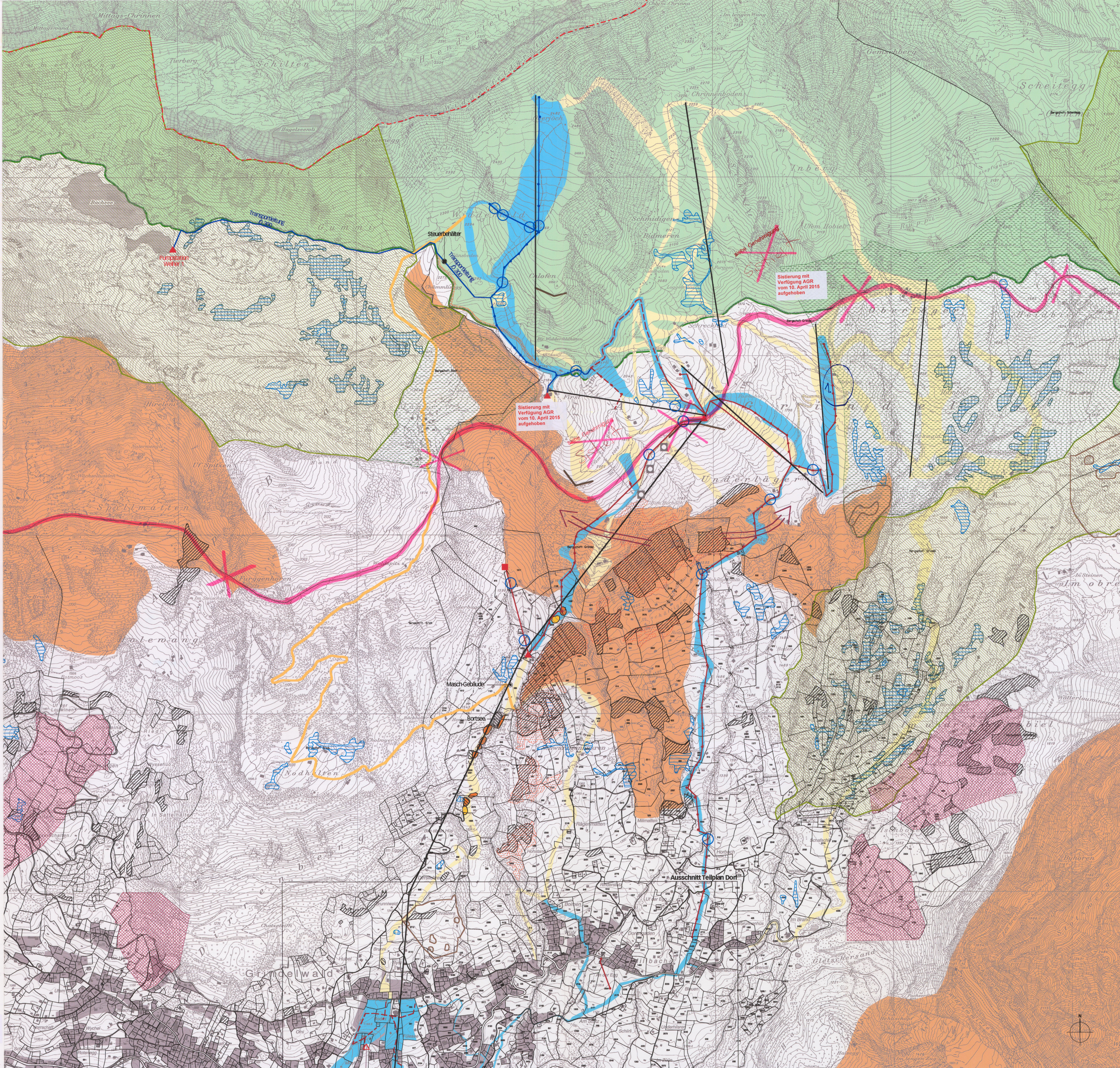
Nationale Bedeutung

- Jagdverbotgebiet
- Flachmoor
- Moorlandschaft
- Amphibienlebensgebiet
- Trockenwiesen und -weiden (Entwurf)

kantonale / regionale / kommunale Bedeutung

- Wildruhezgebiet (kommunal)
- Moorlandschaft (kommunal)
- Feuchtgebiet (kantonale/kommunal)
- Trockenstandort (kantonale/kommunal)
- Quellschutzgebiet
- Wildwechsel

1. Ver. Änderung Sept. 2003
Sistierung mit Verfügung AGR vom 10. April 2015 aufgehoben
siehe Genehmigung



Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli	
E	16. Sep. 2013
Nr. _____	

GENEHMIGUNG

Einwohnergemeinde Grindelwald

Änderung der UeO «Beschneiungsanlagen und Pistenkorrekturen Skigebiet Grindelwald-First» vom 4.8.98; Ergänzung Bärgelegg

im Verfahren nach Art. 122 Abs. 6 BauV

Überbauungsplan 1:7500

Die Änderung der UeO besteht aus:

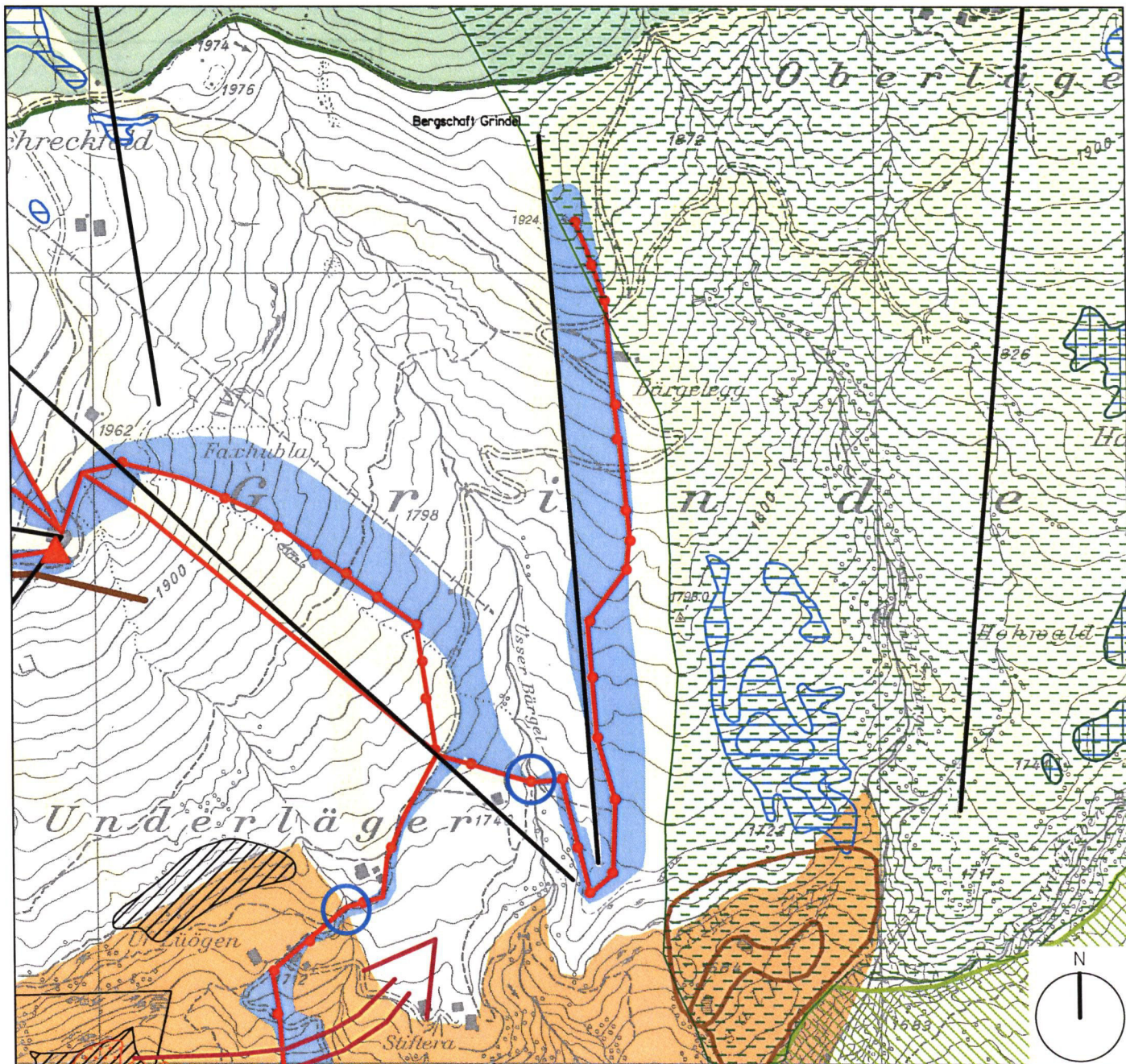
- Änderung Überbauungsplan

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Umweltbericht

August 2013

grindelwald/ueo beschneigung_firstbahn/bärgelegg 2013/4/
uep/4106_uep_130821_g/dr/cp



Legende

Inhalte:

Leitungen

- Transportleitung erstellt
- — Leitungen mit Zapfstelle erstellt / neu

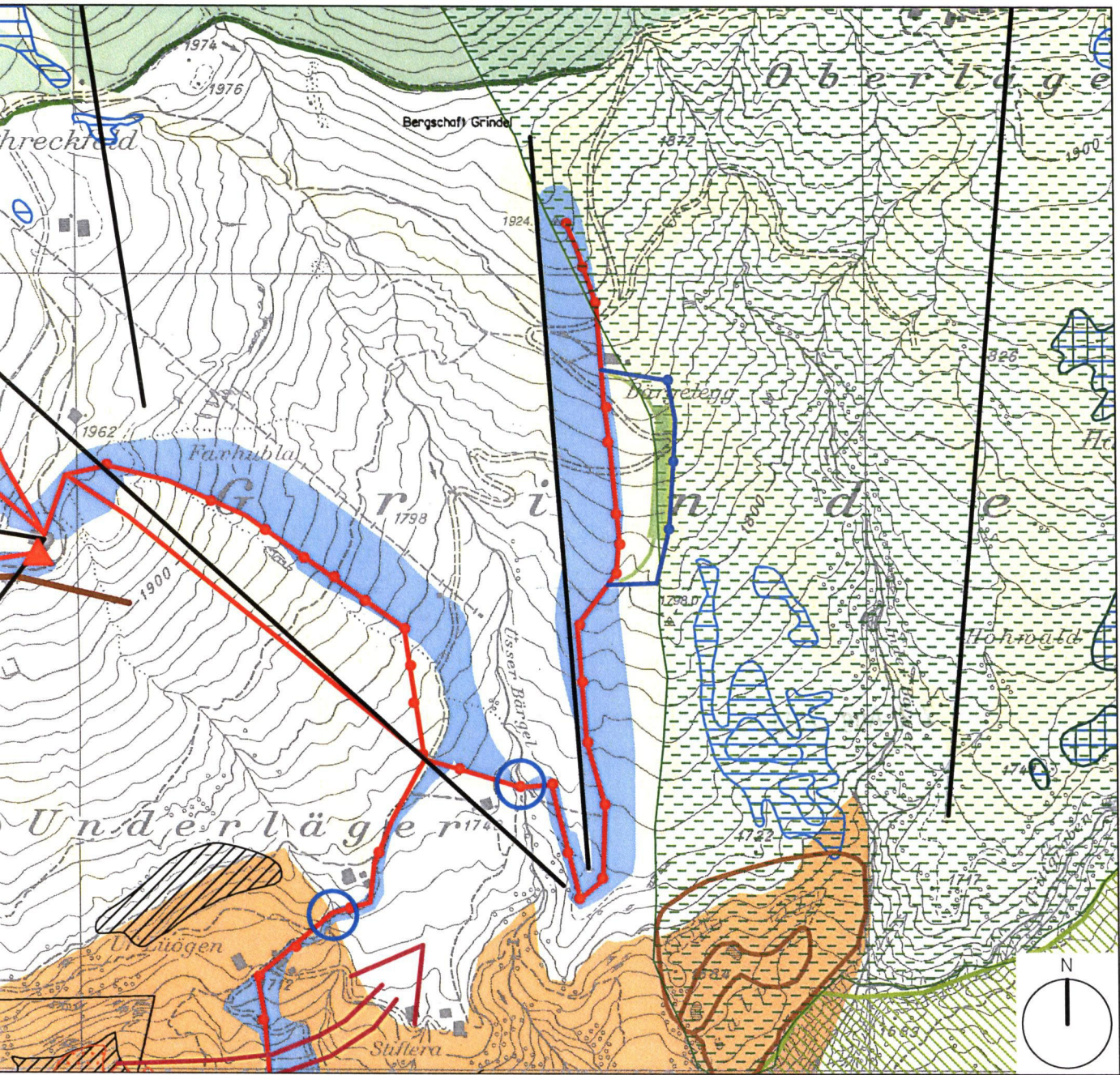
Beschneigungsanlagen

- ▲ Pumpwerke (bewilligt)

Flächen für den Skisport

- ■ Beschneigungsfläche (bestehend / neu)
- Skipiste
- Wild- und Waldschutzzaun

Neuer Zustand



Hinweise:

- Skilift oder Sesselbahn bestehend
- Gewässerquerung

Schutzgebiete

Nationale Bedeutung

- Jagdbanngebiet
- Flachmoor
- Moorlandschaft

- Amphibienlaichgebiet
- kantonale / regionale / kommunale Bedeutung
- Wildruhegebiet (kommunal)
- Moorlandschaft (kommunal)
- Feuchtgebiet (kantonal)
- Trockenstandort (kantonal)
- Wildwechsel

Genehmigungsvermerke Ergänzung Bärgelegg

Publikation im Anzeiger vom	11. und 18. Juli 2013
Publikation im Echo von Grindelwald vom	12. und 19. Juli 2013
Öffentliche Auflage vom	11. Juli bis 12. August 2013

Einspracheverhandlungen am	–
Erledigte Einsprachen	–
Unerledigte Einsprachen	–
Rechtsverwahrungen	–

Beschlossen durch den Gemeinderat am 27. August 2013

Gemeindepräsident

i.v. C. Schläppi
Emanuel Schläppi

Gemeindeschreiber

H. Zurbrugg
Herbert Zurbrugg

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Grindelwald, **22. Aug. 2013**

Gemeindeschreiber

H. Zurbrugg
Herbert Zurbrugg

Genehmigt durch das kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung

12. Sep. 2013

J. Wiedner